

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Umweltamt / Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Frau
Dr. Ricarda Voigt
Birkenstraße 48
14943 Luckenwalde

Auskunft: Frau Heitzwebel
Zimmer: B4-3-02
Telefon: 03371 608-2511
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Annette.Heitzwebel@teltow-flaeming.de *
Datum: 26.02.2020
Aktenz.: 407/20/672/169

Ihre Anfrage in der Sitzung des ALU am 30.01.2020

Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Dr. Voigt,

am 30.01.2020 haben Sie im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt Anfragen gestellt, die wegen der Detailliertheit nicht sofort beantwortet werden konnten. Ihre in der Ausschusssitzung schriftlich übergebenen Fragen werden nach Prüfung in der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachfolgend beantwortet.

Ihre dringliche Vorabanfrage, ob die UNB unabhängig von der vollständigen Antwort auf die gestellten Fragen gegen die beabsichtigte Lindenfällungen einschreiten kann, hat Ihnen die zuständige Beigeordnete Frau Biesterfeld mit E-Mail vom 21.02.2020 (abschlägig) beantwortet.

Ihre Fragen:

Die Lindenstraße in Jüterbog soll saniert werden. Im Zuge dieser Maßnahme sollen alle Bäume gefällt werden. Es gab bereits im März 2019 eine Einvernehmenserklärung durch die UNB. Diese wurde zurückgenommen, nachdem der BUND Widerspruch eingelegt hatte. Der Widerspruch wurde einerseits von der Kreisverwaltung zurückgewiesen, weil es sich entgegen der ursprünglichen Auffassung der UNB nicht um eine Allee handeln würde und weil die Beteiligung der Verbände nicht über die UNB, sondern direkt über den Straßenbaulastträger, also die Stadt Jüterbog, laufen müsse.

In dem entsprechenden Schreiben wurde eine erneute Beurteilung der geplanten Baumfällungen auf Grundlage der Baumschutzverordnung angekündigt.

1. Laut Bürgermeister Raue gibt es eine Genehmigung für die Baumfällungen von der UNB. Für diese Genehmigung wäre ein Gutachten des BUND berücksichtigt worden? Stimmt das beides? Um welches Gutachten handelt es sich? Der BUND macht meines Wissens keine Gutachten für die UNB.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

2. Wann wurde diese neue Genehmigung oder Einvernehmenserklärung erteilt?
3. Warum wurde die erneute Einvernehmenserklärung nicht, wie sonst üblich, den Verbänden zugeschickt?
4. Welches Verfahren liegt der geplanten Straßenbausanierung Lindenstraße und den Baumfällungen zugrunde?
5. Warum hat die UNB das Einvernehmen erteilt, obwohl die Straßenplanungen komplett fehlerhaft sind?
Als Beispiel der Fehlerhaftigkeit möchte ich nur anführen, dass laut Planung die derzeitigen Gehwege mit einer Breite von 2,9 bis 3,2m auf 2,5m verbreitert werden sollen. Es ziehen sich viele weitere Fehler durch die Planung, die hätten korrigiert werden müssen, bevor die UNB ihr Einvernehmen erteilt.
6. Werden Planungsunterlagen vor Einvernehmenserteilungen und vor Erteilung von Fällgenehmigungen auf ihre sachliche Richtigkeit überprüft?
7. Wenn ja, wie kommt es, dass derartige Fehler nicht bemängelt werden?

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde wie folgt:

zu 1. und 2.

Die UNB hat das Einvernehmen zum Ausbau der Lindenstraße (einschließlich der Fällung der Bäume) mit Schreiben vom 30.10.2019 erteilt.

Der Bürgermeister Herr Raue hat vermutlich den Widerspruch des BUND vom 4.10.2018 als Gutachten gewertet. Ein Gutachten vom BUND zum Baumbestand in der Lindenstraße liegt der UNB nicht vor.

zu 3.

Mit Erteilung des Einvernehmens wird keine Entscheidung nach Naturschutzrecht durch die UNB getroffen, daher erfolgt auch keine Zusendung des Schreibens zum Einvernehmen. Die anerkannten Naturschutzverbände können Akteneinsicht beantragen, was mit der Mail vom 30.01.2020 erfolgte. Daraufhin wurde mit Bescheid nach UIG dem Akteneinsichtsbegehren Rechnung getragen und dem Büro der anerkannten Naturschutzverbände das Schreiben der UNB zur Erteilung des Einvernehmens vom 30.10.2019 zugesandt.

zu 4.

Entsprechend der durch die Stadt Jüterbog gegenüber der UNB erteilten Auskunft zum Ausbau der Lindenstraße wurde weder ein Planfeststellungs- noch ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach § 38 Abs. 4 BbgStrG können diese Verfahren bei unwesentlicher Bedeutung der Erweiterung der Straße unterbleiben. Eine solche liegt vor, wenn keine UVP-Pflicht besteht, Rechte Dritter nicht betroffen sind bzw. Regelungen mit den Betroffenen getroffen wurden und Belange der TÖB nicht entgegenstehen.

Einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Stadt Jüterbog bedurfte es hier nicht, da das Straßengesetz dies nicht vorsieht und es sich auch nicht um ein nach den Vorschriften des Naturschutzrechts mitwirkungspflichtiges naturschutzrechtliches Verfahren handelt.

In Fällen, in denen ein Planfeststellungs- bzw. ein Plangenehmigungsverfahren nach §§ 38,39 BbgStrG durchgeführt wird, sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen entsprechend der genannten Vorschriften im Verfahren zu beteiligen.

zu 5.

Zu Unstimmigkeiten in der Planung und zu Sachverhalten, welche bautechnisch zu hinterfragen waren, wurde die Stadt Jüterbog zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Dazu erfolgte seitens des Bauamtes der Stadt im Dezember 2018 eine ausführliche und für die UNB schlüssige Begründung einzelner Unstimmigkeiten.

zu 6. und 7.

Die UNB prüft keine technischen Planungen.

Der Ausbau der Lindenstraße in der Ortslage Jüterbog erfolgt auf Grundlage einer Straßenplanung in Verantwortung und Planung der Stadt Jüterbog als Straßenbaulastträger. Die Straßenbaubehörde, in diesem Fall die Stadt Jüterbog, ist bei der Ausübung ihrer straßenrechtlichen Befugnisse gemäß den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG als Sonderordnungsbehörde für die Unterhaltung und Sicherheit der Straße verantwortlich.

Um das erforderliche Einvernehmen herstellen zu können ist der Fachbehörde nachzuweisen und zu begründen, warum die Baumaßnahme in diesem Umfang erforderlich sei. Es wurde in diesem Fall nachvollziehbar begründet, warum der Baumbestand, auch durch technische Hilfsbauten, nicht erhalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Wehlan